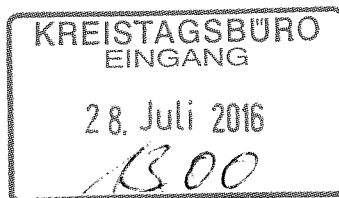


Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen



28.07.2016

Anfrage
hier: Vergabenachprüfungsverfahren Rettungsdienste

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juni 2016 im Vergabenachprüfungsverfahren des Rhein-Sieg-Kreises gegen den Arbeitersamariterbund Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e.V. (Az.: VII Verg 49/15) und bitten Sie um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1) Zur Wahl des Verhandlungsverfahrens in der Form eines freihändigen Verfahrens:

a) Vorbemerkung:

Die Vergabekammer führt hierzu u.a. aus, dass die Wahl des Verhandlungsverfahrens in der Form eines freihändigen Verfahrens nur zulässig sei,

"wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. [...] Nicht-Beschreibbarkeit ist in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer aufgrund ihm zugestander Kognitions-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume die Aufgabenlösungen selbstständig zu entwickeln hat. Dies bezieht sich insbesondere auf hochqualifizierte und geistig-schöpferische Leistungen, wie sie insbesondere bei Beratungsleistungen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten nachgefragt werden. [...]"

Eine Leistung ist z.B. dann noch nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar, wenn eine noch nicht existierende Lösung für die gestellte Aufgabe gesucht wird. [...]

Bei der Frage, ob eine Aufgabenlösung eindeutig beschreibbar ist, hat der Auftraggeber keinen Beurteilungs- oder Entscheidungsspielraum."

Nach diesen Kriterien sei die Wahl des Verhandlungsverfahrens in der Form eines freihändigen Verfahrens unzulässig.

b) Vor diesen Hintergrund unsere Fragen:

Teilen Sie nach Prüfung des Beschlusses die Rechtsauffassung des Senats zu diesem Komplex?

Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre gegenteilige Rechtsauffassung.

Hat Ihnen die beauftragte Anwaltskanzlei zur Wahl des o.g. Verfahrens geraten?

Wenn nein, warum haben Sie es dennoch gewählt?

Wenn ja, erwägen Sie die Kanzlei wegen fehlerhafter Beratung in Anspruch zu nehmen, da es vorliegend ja um eine falsche Rechtsanwendung geht? Wenn nein, warum nicht?

2.) Zum Bewertungssystem: Schulnoten bei Wikipedia

a) Vorbemerkung:

Zur Verwendung eines Schulnotensystems mit Verweis auf den entsprechenden Eintrag bei wikipedia.org führt der Senat unter anderem aus:

„Die Wertungsmaßstäbe [...] sind intransparent. Sie lassen nicht zu, im Vorhinein zu bestimmen, welchen Erfüllungsgrad die Angebote auf der Grundlage des Kriterienkatalog und konkreter Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Schulnoten bewertet zu werden. Für Bieter war nicht zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen welche Kriterien mit welcher Schulnote bewertet werden. [...] Das Wertungssystem der Vergabestelle lässt objektiv Raum für Manipulationen und Willkür bei der Bewertung der Angebote. [...] Unabhängig davon, dass die Festlegung abstrakter Anforderungen an den Erfüllungsgrad der Angebote für Bieter nicht erkennen lässt, worauf es dem Antragsteller ankommt, was er also anzubieten hat, um Bestpunkte zu erzielen, leidet der Verweis auf die Datenbank „Wikipedia“ unter Angabe eines Internet-Links an der jederzeitigen Abänderbarkeit der Einträge durch Nutzer [...].

b) Vor diesen Hintergrund unsere Fragen:

Teilen Sie nach Prüfung des Beschlusses die Rechtsauffassung des Senats zu diesem Komplex?

Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre gegenteilige Rechtsauffassung.

Hat Ihnen die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zur Wahl des o.g. Vorgehens geraten?

Wenn nein, warum haben Sie es dennoch gewählt?

Wenn ja, erwägen Sie die Kanzlei wegen fehlerhafter Beratung in Anspruch zu nehmen, da es sich vorliegend ja um eine falsche Rechtsanwendung geht? Wenn nein, warum nicht?

Was hat Sie dazu bewogen, sofortige Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss einzulegen? Bitte begründen Sie, was Sie zu der Annahme bewogen hat, in der nächsten Instanz obsiegen zu können.

Hat Ihnen die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zur Einlegung der sofortigen Beschwerde geraten?

Wenn nein, warum haben Sie diese dennoch eingelegt?

Wenn ja, erwägen Sie die Kanzlei wegen fehlerhafter Beratung in Anspruch zu nehmen, da vorliegend ja keine Tatsachen, sondern Rechtsfragen strittig waren? Wenn nein, warum nicht?

3.) Kosten

Welche Kosten –aufgeschlüsselt nach Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten – sind dem Rhein-Sieg-Kreis

- in der ersten Instanz und
- in der zweiten Instanz

entstanden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Werner Albrecht, Udo Scharnhorst und Fraktion

